

## S1neu Vertretungsberechtigung des Vorstands

Antragsteller\*in: Albert Wenzel

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

- 1 Ergänze in § 6 Abs. 1 der Satzung folgenden Satz:
- 2 „Die Mitglieder des Vorstands sind für die inhaltliche Außendarstellung jeweils
- 3 einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte können nur von zwei Mitgliedern
- 4 gemeinsam ausgeführt werden.“

### Begründung

Bisher ist das nicht näher geregelt. Die Sparkasse interpretiert das so, dass nur der gesamte Vorstand vertretungsberechtigt ist. Das soll dieser Antrag klarstellen und es zudem einfacher machen, Rechtsgeschäfte zu führen. Zur besseren gegenseitigen Kontrolle sind immer zwei Mitglieder zusammen vertretungsberechtigt.